

Musch und Delank 27781 Wildeshausen/Harpstedt



Raad van State
Frau Antonio-Macaay
Postbus 20019
NL- 2500 EA Den Haag

vorab per Fax: 0031/70 365 1380

Sekretariat RA u. Not. J. Musch
Jara Kirchner

Unser Zeichen: 775/13 M11 JK 06. Mai 2015
D4907-15

In Sachen
Gemeinde Jemgum und Gemeinde Krummhörn und
Stadt Borkum
Geschäftszeichen: 201304768/2R2

wird für die Kläger zu dem Gutachten des StAB Stellung
genommen.

In dem Teilurteil des Raad van State vom 28.03.2014 wurden
die Beklagten darauf verwiesen, dass die Quecksilberprob-
lematik für das geplante Kohlekraftwerk Eemshaven nicht
ausreichend dargestellt worden ist, so dass nicht beurteilt
werden konnte, ob unzulässige Beeinträchtigungen für die
Natur durch die Quecksilberemissionen erfolgen.

Die Quecksilberproblematik ist komplex.

Zum Einen ist die Hintergrundkonzentration im Ems-
Dollart-Ästuar zu klären, wobei Quecksilbereinträge durch
den Fluss Ems zu beachten sind und Lufteinträge durch an-
dere Industrieanlagen vorkommen.

Joachim Musch

Rechtsanwalt
Notar in Wildeshausen
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Martin Delank

Rechtsanwalt
Notar in Harpstedt
Fachanwalt Verkehrsrecht

Dr. Sven Olaf Jacobsen

Rechtsanwalt
Fachanwalt Arbeitsrecht

Götz Rohde

Rechtsanwalt *
Mediator



Mitglied im **Anwalt**Verein

info@musch-delank.de
www.musch-delank.de

- Delmenhorster Straße 13
27793 Wildeshausen
Telefon: 0 44 31 / 99 04-0
Telefax: 0 44 31 / 99 04-77
Zweigstelle RAe Delank, Rohde
- Burgstraße 3
27243 Harpstedt
(über der Volksbank)
Telefon: 0 42 44/ 91 99 4-0
Telefax: 042 44/ 91 99 4-10
Zweigstelle RAe Musch, Dr. Jacobsen

Steuernummer:
68/232/21902



Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

* als angestellter Rechtsanwalt

Neben der Hintergrundkonzentration ist die aktuelle und für die Zukunft zu prognostizierende Belastung des Gewässers Ems zu betrachten, weil Quecksilber sich nicht abbaut und die Einträge sich in den Naturschutzgebieten Ems-Dollart-Ästuar und dem Wattenmeer anreichern. Dafür kennt das europäische Rechtssystem Werte, die für die Beurteilung herangezogen werden.

Schließlich sind Lebewesen, die insbesondere von anderen Lebewesen leben, durch Anreicherung von Quecksilber betroffen. Bei diesen Lebewesen werden Feststellungen über die Konzentration der Quecksilberanreicherung vorgenommen und dabei zwischen unbedenklich, bedenklich und giftig beziehungsweise gesundheitsgefährdend unterschieden.

Schließlich sieht das europäische Rechtssystem durch die europäische Vogelschutzrichtlinie, die FFH-Richtlinie und die Wasserrechtsrahmenrichtlinie mit ihren Umsetzungen jeweils im niederländischen und deutschen Recht bezüglich der Erhaltungszustände ein Verbesserungsgebot vor, das für Quecksilbereinträge gilt und dazu führt, dass für Quecksilber die phasing-out -Frist begonnen hat (Art. 16 Abs. 6 S. 1 WRRL). Das phasing-out-Ziel für Quecksilbereinträge muss bis Ende 2028 erreicht sein, also zu einem Zeitpunkt, an dem das geplante Kohlekraftwerk noch in Betrieb sein soll.

Die Wasserrechtsrahmenrichtlinie ist sowohl im deutschen Recht als auch im niederländischen Recht umgesetzt worden. Der Europäische Gerichtshof streitet über die Auslegung dieser europäischen Richtlinie anhand von zwei verwaltungsgerichtlichen deutschen Verfahren zu dem Ausbau und der Vertiefung der Weser und der Elbe. Es wird beantragt,

dieses Verfahren bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aussetzen.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Sorge um Gesundheit und Umwelt durch Belastungen aus dem bestehenden „globalen Quecksilberpool“ die EG-Kommission bereits 2005 veranlasst hat, eine „Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber“ zu entwickeln und Minderungsziele zu formulieren.

Quecksilber ist „hochgiftig für Menschen, Ökosysteme und wild lebende Tiere“; Die Kontaminierung der Umwelt mit Quecksilber gilt als „globales, weit verbreitetes und chronisches Problem“. In der „Strategie“ wird darauf hingewiesen, dass die Verbrennung von Kohle eine „Hauptquelle von Freisetzungen von Quecksilber

ist“ (so Europäische Kommission, Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber, KOM (2005) 20 ENGD.; Seite 2 – Fn 9; Seite 4 – Fn 9).

Im Rechtssystem ist sowohl nach dem Naturschutzrecht als auch nach dem Wasserrecht und damit auch für die Genehmigung von emissionsschutzrechtlichen Anlagen wie dem Kohlekraftwerk Quecksilber ein prioritärer gefährlicher Stoff im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (Anhang X WRRL). Die Europäische Kommission weist in ihrer Strategie darauf hin, dass für diesen Stoff die festzulegenden Umweltqualitätsnormen für Quecksilber so wie die phasing-out-Verpflichtung gemäß Art. 4 Abs. 1 LIT. a iv. WRRL, wonach alle anthropogenen Einträge prioritärer gefährlicher Stoffe schrittweise einzustellen sind, künftig im Rahmen der Genehmigungen berücksichtigt werden müssen.

Anhand dieser Voraussetzungen ist die erteilte Genehmigung rechtswidrig und einige der aufgeworfenen Fragen in der Begutachtung des StAB nicht nachvollziehbar.

Die Stellungnahmen des Naturpark Wattenmeer und des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz liegen bereits vor. Beide Stellungnahmen warnen vor weiteren Quecksilbereinträgen in die geschützten Naturschutzgebiete.

In der Ems wurden 2007 in Fischproben je nach Art im Mittel Werte von 110 µg/kg – 430 µg/kg gemessen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Biota Untersuchung zur EG-Wasserrahmenrichtlinie, 2007, S. 3 f). Damit wurde die Umweltqualitätsnorm für Biota von 20 µg/kg (Art.3 Abs. 2 Lit a) RL Prioritäre Stoffe) um ein vielfaches überschritten.

Dagegen wird vom StAB festgestellt (StAB 2015: 75)

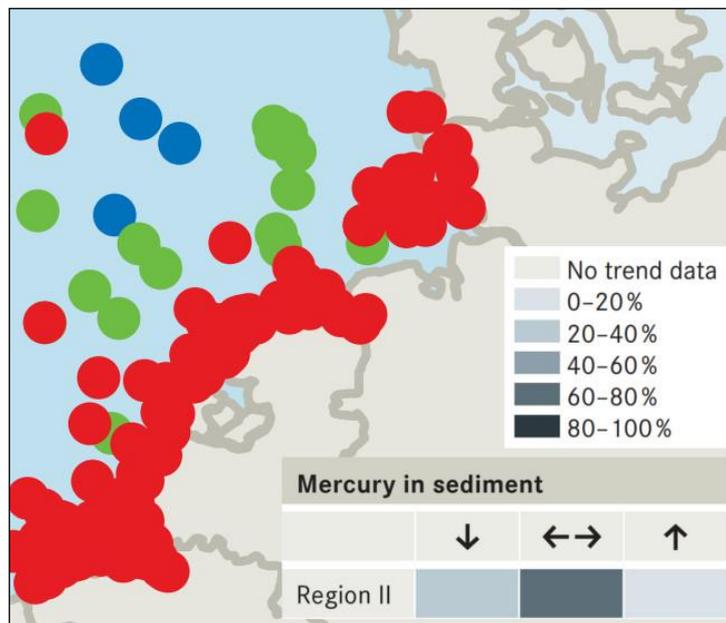
„In der aktuellen Situation ist die Hintergrundkonzentration im Ems-Dollart-Ästuar und dem Wattenmeer niedriger als die UQN für Quecksilber und seine Verbindungen (MAC-MKM 0,07 µg/l). Einschließlich des Beitrags von RWE wird auch diese Norm erfüllt werden können.“

Hierzu wird für die Kläger ausgeführt:

OSPAR COMMISSION (2010: 44) sagt über Quecksilber im Sediment: „Der Status im Emsästuar ist inakzeptabel. Die Konzentrationen des Metalls liegen bei Werten, für die es ein inakzeptables Risiko chronisch auftretender Wirkungen in marinen Arten gibt, einschließlich der höchst sensiblen Arten.“

Die Erkenntnisse aus dem OSPAR Quality Status Report sind eindeutig. Auch die Tendenz weist auf wenig Änderung der Situation in der Zukunft hin.

Im Verfahren „Kohlekraftwerk Eemshaven“ fehlt eine Akkumulationsbetrachtung mit dem Verfahren zur geplanten Emsvertiefung „Eemshaven – Nordsee“. In diesem Zusammenhang werden erhebliche Mengen Substrate bewegt, wodurch bislang im Meeresboden gebundenes Quecksilber mobilisiert wird. Insgesamt werden über 6 Mio. Kubikmeter Substrat bewegt. Dies entspricht einem Körper über 1x1 Meter Fläche auf 6000 Kilometer Länge. Eine solche Menge ist geeignet, zu einer erheblichen Zusatzbelastung mit Quecksilber zu führen. Das parallel laufende Verfahren zur Emsvertiefung ist daher in einer Akkumulationsbetrachtung einzubeziehen.



Verändert nach OSPAR COMMISSION (2010: 44): Die Quecksilberkonzentration im Sediment im Emsästuar ist inakzeptabel (roter Punkt). Die Wahrscheinlichkeit gleichbleibender Belastung liegt zwischen 60-80 %.

Auch der StAB stellt die Überschreitung von Quecksilber bei den Biota Untersuchungen fest.

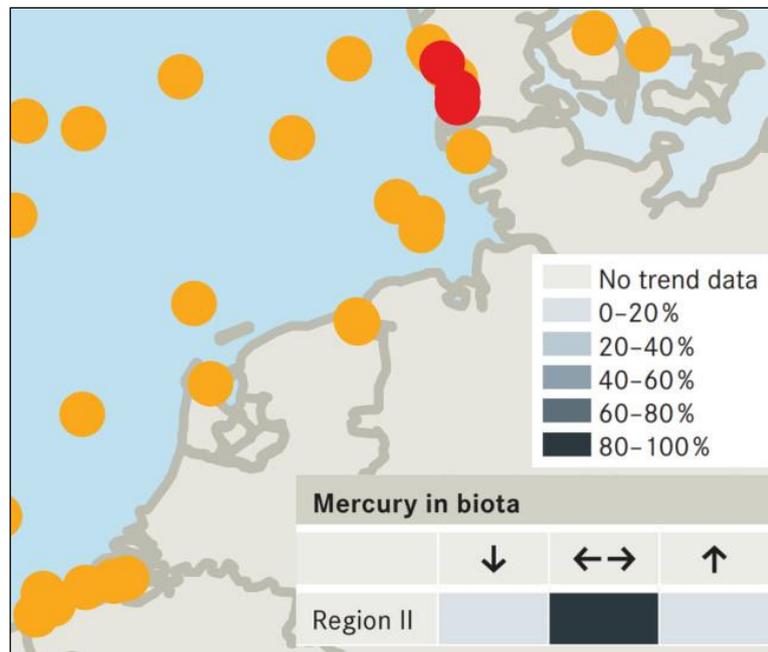
„In den Schalentieren im Ems-Dollart-Ästuar und im Grünen Seeringelwurm, Hering und in der Flunder wurden Konzentrationen an (Gesamt) Quecksilber berechnet, die über die UQN aus dem BKMW2009 für Biota (20 µg /kg) liegen.“ (STAB 2015: 75)

Hierzu erklären die Kläger ergänzend:

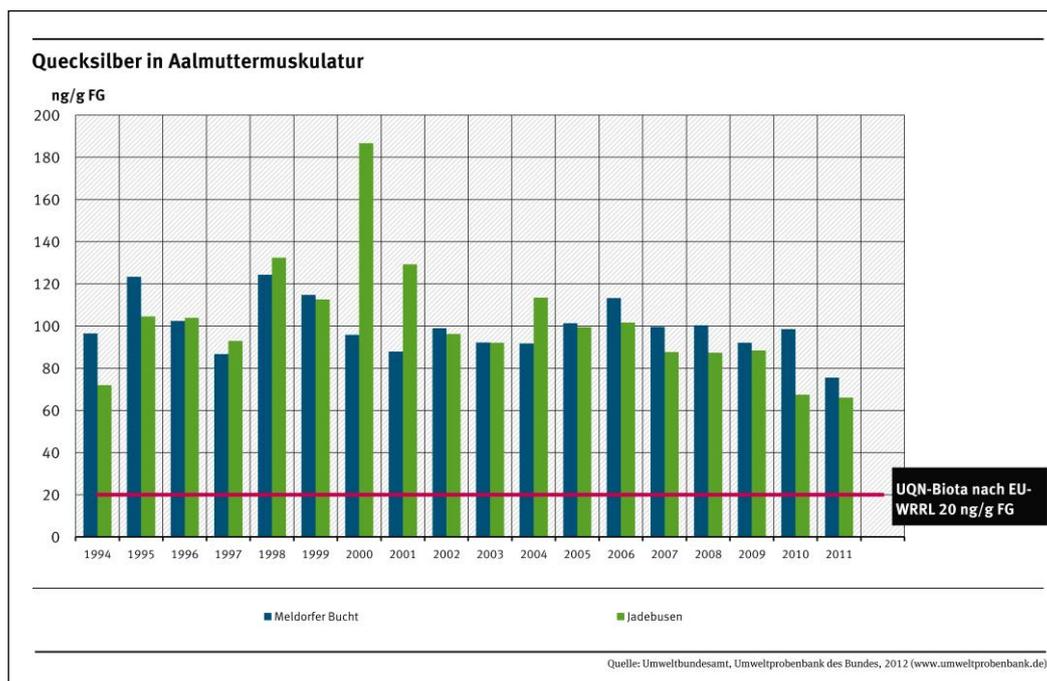
Diese Feststellung ist unvollständig. Auch weitere Organismen im Niedersächsischen Wattenmeer (durch die Hauptwindrichtung aus Südwest am meisten von den Emissionen des Kohlekraftwerks betroffen) weisen zu hohe Quecksilberbelastungen

auf: Aalmutter, Miesmuschel und Silbermöweneier. Die Quecksilberproblematik im Ems-Ästuar wird durch die Emissionen des Kohlekraftwerks weiter verschärft.

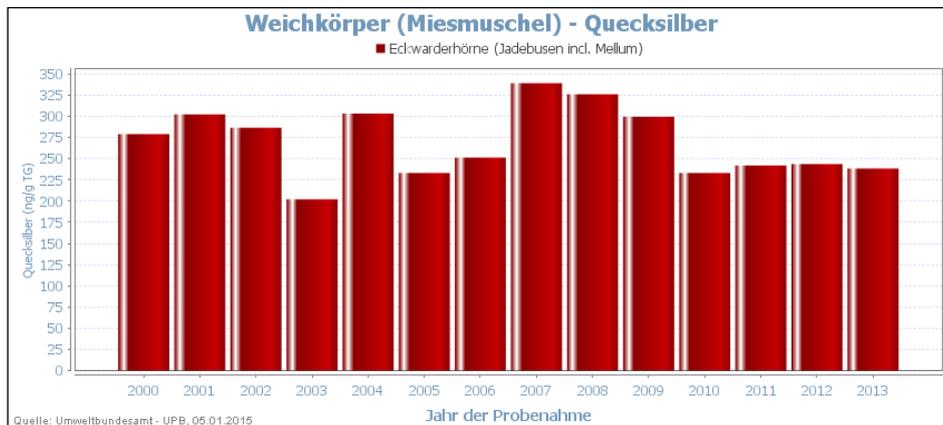
OSPAR COMMISSION (2010: 44) spricht von einer Wahrscheinlichkeit gleichbleibender Belastung in Biota zwischen 80-100 %.



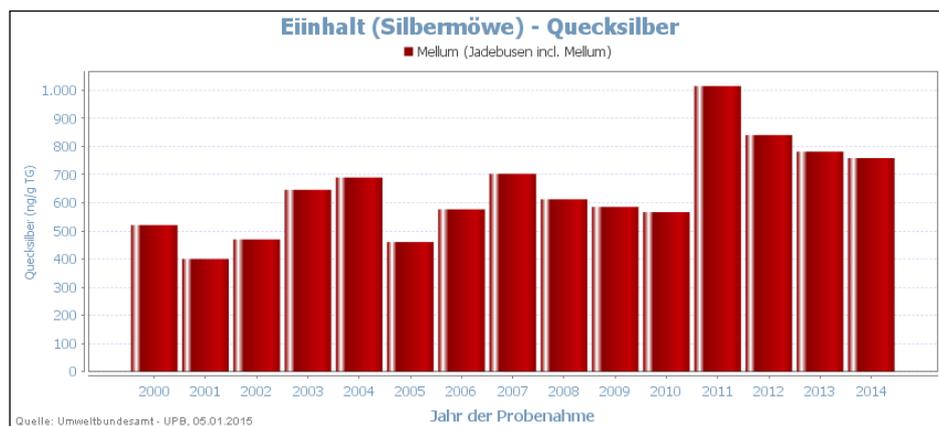
Verändert nach OSPAR COMMISSION (2010: 44): Die Quecksilberkonzentration in Biota (Fische und Schalentiere) im Emsästuar ist höher als die Hintergrundbelastung (orangener Punkt). Die Wahrscheinlichkeit gleichbleibender Belastung liegt zwischen 80-100 %.



UMWELTBUNDESAMT (2013-2): Die Quecksilberkonzentrationen in Aalmuttermuskulatur im deutschen Wattenmeer überschreiten dreifach die Umweltqualitätsnorm der Wasserrahmenrichtlinie.



UMWELTBUNDESAMT (2015): Quecksilber in Miesmuscheln [ng/g Trockengewicht] aus dem Niedersächsischen Wattenmeer im BR/NP Wattenmeer. Die Belastung ist stetig.



UMWELTBUNDESAMT (2015): Quecksilber in Möweneiern [ng/g Trockengewicht] aus dem Niedersächsischen Wattenmeer im BR/NP Wattenmeere. Die Belastung ist stetig.

Nicht nachzuvollziehen ist die gutachterliche Aussage bezüglich der Vogeleier.

„Der BKMW2009 enthält keine UQN für Vogeleier. Arcadis handhabt dafür eine Norm von 500 ng/Gramm. In den Eiern der Vögel (Modellarten Flusseeeschwalbe und Austernfischer) wurden Quecksilberkonzentrationen festgestellt, die unterhalb des festgelegten Schwellenwertes von 500 ng/Gramm Nassgewicht der US EPA liegen, wobei keine schädlichen Auswirkungen beobachtet wurden.“ (STAB 2015: 76)

Dazu hatten die Kläger bereits dargelegt:

Im Dokument „Kritik des Quecksilbergutachtens für das Kohlekraftwerk Eemshaven von ARCADIS / September 2014“ vom 13. November 2014, in der mündlichen Erörterung mit dem StAB am 18. Februar in Jemgum und im Memorandum zur mündli-

chen Erörterung wurde explizit darauf verwiesen, dass ARCADIS (2014: 81) einen gravierenden Fehler begangen hat. Dennoch findet sich diese Kritik nicht im StAB-Dokument vom 7. April wieder. Bei dem Wert von 500 ng/g Nassgewicht handelt es sich nicht um den Wert, bei dem keine schädlichen Auswirkungen beobachtet werden können, sondern um die Giftigkeitsschwelle, bei der Fruchtbarkeitsschädigung und sublethale Effekte auftreten können. ARCADIS (2014: 81) hat den Wert für „No effect“ in Höhe von 0,1 mg/kg (= 100 ng/g) mit dem Wert des „Toxicity threshold“ in Höhe von 0,5 mg/kg (= 500 ng/g) vertauscht. Es liegt ein gravierender Fehler vor. Die nachfolgenden zwei Abbildungen offenbaren dies im Vergleich.

Groep/soort	Drempel	Waarde	Eenheid	Waar?	Referentie
Vissen	TEL (threshold sublethal effect level)	0,2	mg/kg natgewicht	Whole body	Beckvar, N.et.al. (2005)
	LOAEL (lowest-observable adverse effect level)	0,3	mg/kg natgewicht	Whole body	Sandheinrich, M.B. et. al.(2011)
Vogels	Maximum concentratie in prooi	0,09	mg/kg	Whole	Depew et.al. (2012)
		0,18	natgewicht	body	
		0,27		vis	
	Geen effect	0,5	mg/kg natgewicht	eieren	USEPA (2006)
(Zee)zoogdieren	Geen effect (NOAEL)	64	mg/kg natgewicht	Whole body	Ronald et al., 1977
	Geen effect	100-400	µg/kg natgewicht	Lever	Wagemann & Muir, 1984

ARCADIS (2014: 81): Grenzwerte für Gesamtquecksilber, bei denen in der Literatur keine Auswirkung festgestellt wird.

Table 20.—Summary table for predicted mercury effect levels
 [All matrix values expressed as total mercury (includes organic and inorganic forms). All criteria relate mercury risk to populations, not individuals.]

Matrix	No effect ¹	Level of concern ²	Toxicity threshold ³	Explanation
Water (µg/L)	---	---	>30	Sublethal effects to fish (Eisler 1987)
Sediment (mg/kg dw)	<0.065	>0.15	0.2	0.065, surficial materials background (Shacklette and Boerngen 1984); 0.15, ERL of Long et al. (1990); 0.2, threshold to protect clapper rail (Schwarzbach et al. 1993)
			0.24	Toxic to guppies (Gillespie and Scott 1961)
Fish, whole body (mg/kg ww):				
Warm-water sp.	0.11	---	---	Background in bluegill (table 23).
Cold-water sp.	---	---	1.0	FDA action level
Birds, diet (mg/kg bw/day)	---	---	0.064	Effects in mallards (Heinz 1979)
Birds, diet (mg/kg ww)	---	---	0.3	Loon reproductive and behavioral effects (Barr 1986)
			0.1	Mallard reproductive and behavioral effects (Heinz 1979)
Bird eggs (mg/kg fww)	0.1	0.2–1.0	0.5–1.5	0.1, no effects in osprey; 0.5–1.5, low hatchability for pheasant (table 24)
			0.86	Mallard reproductive and behavioral effects (Heinz 1979)
			5.0	Mallard brain lesions (Heinz 1975)
Bird brain (mg/kg ww)	0.13			0.13 = mean in controlled, nonexposed population (Finley and Stendell 1978)
		0.13–1	1	Obvious signs of intoxication (Scheuhammer 1988)
			4	Lethal in embryos (Finley and Stendell 1978)
			15	Lethal in adults (Scheuhammer 1988)
Bird feathers (mg/kg dw)	5	5–40	40	Effects highly variable; sample other tissues. 5, upper end of background range; 20, reflects >1 mg/kg in diet (Scheuhammer 1991). Reproduction impaired over range of 5–40 (Eisler 1987)
Bird kidney (mg/kg ww)	<2	---	20	Varies depending on species, sex, form of Hg, and Hg:Se ratio. Toxicity likely whenever kidney conc. > liver conc. See Littrel (1991), Heinz (1996).
Bird liver (mg/kg ww)	<1	1–2	3	1–2, behavioral effects (Zilliox et al. 1993); 3, reproductive harm (Barr 1986)
			5	Threshold for adult waterbirds (Zilliox et al. 1993)
			25	Kidney disease, gout in herons (Spalding et al. 1994)

¹ Concentrations below this level are close to background and are not known to cause adverse effects.
² Concentrations at this level are above background but rarely appear to cause any adverse effects.
³ Concentrations exceeding this level seem to cause some adverse effects, including reproductive impairment and sublethal impacts.

Tabelle 20 nach UNITED STATES DEPARTMENT OF THE INTERIOR (1998: 93).

Um den gegenwärtigen Gesundheitsstatus der Umwelt im Nordost-Atlantik und der Nordsee zu kategorisieren, wurde in den letzten Jahren ökologische Qualitätsziele (EcoQOs) durch die Oslo-Paris-Kommission (OSPAR) formuliert. Aufgrund der anhaltende zu hohen Quecksilberkonzentrationen wurden durch OSPAR die Ziel-Grenzwerte aktualisiert: Für Seeschwalben wurde der Wert auf 160 µg/g festgesetzt, für Austernfischer auf 100 µg/g

(DITTMANN et al. 2011:7). OSPAR bestätigt somit den US-amerikanischen „No effect“-Wert in Höhe von 100 µg/g.

Die Monitoringberichte für Quecksilber-Gehalte in Seeschwalbeneiern aus Delfzijl beinhalten für 2012 einen Mittelwert von 422,5 und eine Standardabweichung von ± 140,7 sowie für 2013 einen Mittelwert von 369,4 und eine Standardabweichung von ± 120,8 (SCHEIFFARTH 2015-1). Die Giftigkeitsschwelle wurde somit im Jahr 2012 bei Berücksichtigung der Standardabweichung mit 563,2 ng/g deutlich überschritten. Im Jahr 2013 liegt der Wert bei Berücksichtigung der Standardabweichung bei 490,2 ng/g und sehr nah an der Giftigkeitsschwelle. Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer teilt ergänzend dazu mit (SCHEIFFARTH 2015-1): „Seit dem Jahr 2008 ist eine (auch statistisch) signifikante Zunahme im Hg-Gehalt der Flussee-schwalbeneier aus dem Bereich Delfzijl zu beobachten.“

Der Wert für „Keine Effekte“ in Höhe von 100 ng/g (= 0,1 mg/kg) ist gegenwärtig unerreichbar. Durch die zusätzlichen Emissionen des Kohlekraftwerks Eemshaven und die Mobilisierung von im Sediment gelagerten Quecksilber infolge der geplanten Emsvertiefung „Eemshaven – Nordsee“ verschärft sich hingegen die Situation weg vom „Level of concern“ hin zur „Toxicity threshold“.

Werden nun die großen Unsicherheiten in der Depositionsmodellierung berücksichtigt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Giftigkeitsschwelle in Höhe von 500 ng/g (= 0,5 mg/kg) Frischmasse permanent überschritten wird. Signifikant negative Effekte bei der Flussee-schwalbe (*Sterna hirundo*) können nicht mehr ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist laut den Vollzugshinweisen für die Art zu beachten (nach NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2011-1):

- Es handelt sich um eine Anhang I-Art der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.
- Der Erhaltungszustand dieser Art in Niedersachsen ist ungünstig.
- Zu den Hauptgefährdungsursachen der Art gehört die „Belastung der Küstengewässer mit Schadstoffen und Nährstoffen“.
- Zu den Erhaltungszielen bezogen auf die Brutvogelpopulation gehören die Punkte
„Vitale, sich selbst erhaltende Brutpopulation“ und „Bruterfolg ist ausreichend zum Erhalt der Population“.

- Zu den Erhaltungszielen bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel gehört der Punkt „Geringere Schadstoffbelastung in der Nordsee“.
- Zu den Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen an der Küste gehört der Punkt: „Reduzierung der Schadstoffbelastung der Nordsee“.

„Abgesehen von der Tatsache, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen die Quecksilberkonzentrationen im Sediment weniger bedeutsam sind, gibt es verschiedene Erklärungen für den Differenzfaktor.“ (StAB 2015: 93)

Es stellt sich die Frage, wieso die Beurteilung von hohen Quecksilberkonzentrationen im Sediment weniger bedeutsam sein sollte als die Beurteilung anderer Schutzgüter. Da am Grund lebende Organismen (Benthos) eher auf unteren Trophieebenen anzusiedeln sind und somit die Nahrungsgrundlage für Tiere eher am oberen Ende der Nahrungskette darstellen, ist die Beurteilung der Sedimentqualität keinesfalls weniger bedeutsam als die Beurteilung anderer Schutzgüter. Im Gegenteil – die Belastung der Schutzgüter auf „unterer Ebene“ bedingt die Akkumulation von Quecksilber auf „höherer Ebene“. Dies wird beispielhaft an der Fischart Aalmutter (*Zoarces viviparus*) deutlich: Die zu hohe Quecksilberbelastung im Sediment spiegelt sich in der dreifachen Überschreitung der Umweltqualitätsnorm bei der am Meeresgrund lebenden Aalmutter wieder.

Die Sedimentqualität und der ökologische Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten sind untrennbar miteinander verbunden. Die Beurteilung der Auswirkungen von Quecksilber im Sediment kann daher nicht als weniger bedeutsam bezeichnet werden. Dies wird durch die Aussage der OSPAR COMMISSION (2010: 44) über Quecksilber im Sediment unterstrichen: „Der Status im Emsästuar ist inakzeptabel. Die Konzentrationen des Metalls liegen bei Werten, so dass es ein inakzeptables Risiko chronisch auftretender Wirkungen in marinen Arten gibt, einschließlich der höchst sensiblen Arten.“

„Für die Beurteilung ist der genaue Wert jedoch nicht relevant. Es ist nämlich von Bedeutung, dass die durchschnittliche Deposition innerhalb des Modellgebietes wohl richtig berechnet ist (3,8 mg/ha).“ (StAB 2015: 93)

In der Vergangenheit rechtfertigte die Beklagte die Verwendung von über 20 Jahre alten Daten mit der Begründung der „gebietsspezifischen Betrachtung“ (Bewertung des ökologischen Erhaltungszustands im Emsästuar mit „sehr gut“, aus dem Jahr 1991).

Die Kläger erwarten in der gleichen Stringenz eine gebietsspezifische Betrachtung für den Teil des FFH-Gebiets „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei der heutigen Beurteilung der Belastung mit Quecksilber. Die Argumentation „Für die Beurteilung ist

der genaue Wert jedoch nicht relevant“ kollidiert zudem mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie:

Die Frage, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist im Hinblick auf das einzelne Gebiet zu beantworten. Eine Ausweitung des Bezugsraumes etwa auf das natürliche Verbreitungsgebiet der betroffenen Lebensräume oder Arten oder bis hin zur Kohärenz des Netzes Natura 2000 mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig ("Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen" nach NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2012-3). Es ist folglich nicht gemäß FFH-Richtlinie, eine Ausweitung auf das Modellgebiet vorzunehmen.

„Mit der Verwendung von Modellen gehen Unsicherheiten einher. In der Wissenschaft gibt es noch begrenzte Kenntnisse von dem Verhalten von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in der Atmosphäre, unter anderem die Depositionsgeschwindigkeiten. In dem verwendeten OPS-Modell sind Werte in Bezug auf die Depositionsgeschwindigkeiten genannt, die sich innerhalb der in der Literatur genannten Bandbreiten befinden.“ (StAB 2015: 93)

Die Kläger stellen fest, dass die Beklagte keine Aussage über die Zuverlässigkeit des OPS-Modells zur Quecksilberdeposition getätigt hat, wie es die Kläger forderten. Es wird daher explizit darauf hingewiesen:

1. Über die Zuverlässigkeit des Stoffausbreitungsmodells „Operationele Prioritaire Stoffen model“ (OPS) berichtet das RIJKSINSTITUUT VOOR VOLKSGEZONDHEID EN MILIEU (2014), dass auf lokaler Ebene (einzelne Ökosysteme) die Unsicherheiten bis zu 95 % betragen.
2. Die große Unsicherheit bei der Deposition ist hauptsächlich durch die begrenzte Kenntnis über die Depositionsgeschwindigkeiten bedingt, so das RIJKSINSTITUUT.
3. Das UMWELTBUNDESAMT (2013-4) weist darauf hin, dass es Unsicherheiten in der Wirkungsbewertung von Schwermetallen (Spurenelemente) im Vergleich zu Massenschadstoffen sowie eine noch nicht zufriedenstellende Validierung der Depositionsmodellierung gibt.

Für die Kläger ist entscheidend, dass die Beklagte in der ganzheitlichen Betrachtung erhebliche negative Effekte durch zu hohe Quecksilbergehalte in Eiern der Flussschwalbe nicht ausschließen kann. In der ganzheitlichen Betrachtung muss berücksichtigt werden:

1. Die Mittelwerte inklusive der Standardabweichung überschritten bereits die Giftigkeitsschwelle in Höhe von 500 ng/g (= 0,5 mg/kg) im Jahr 2012 (563,2 ng/g) oder liegen sehr nahe an der Giftigkeitsschwelle (Jahr 2013: 490,2 ng/g).
2. Seit dem Jahr 2008 ist eine (auch statistisch) signifikante Zunahme im Quecksilber-Gehalt der Flusseeeschwalbeneier zu verzeichnen.
3. In der Akkumulationsbetrachtung kommen zu den Emissionen des Kohlekraftwerks auch Quecksilbermengen hinzu, die durch die „Verbesserung der Fahrrinne Eemshaven – Nordsee“ und andere Projekte mobilisiert werden.
4. Bei Berücksichtigung der hohen Unsicherheiten ist die stete Überschreitung der Giftigkeitsschwelle sehr wahrscheinlich. Erhebliche negative Effekte können darum bei der „Flusseeeschwalbe“ nicht ausgeschlossen werden.

Das wiederholt gebrauchte Argument der „Messunsicherheit“ ist in der Arbeit von ARCADIS (2014) als nicht zielführend zu bezeichnen, den Beweis zu erbringen, erhebliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten ausschließen zu können. Im Gegenteil – die Messunsicherheit bedingt im vorliegenden Fall die Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen einer nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie geschützten Art.

Da der Raad van State sich in seinem Urteil weiterhin mit der Stickstoffdeposition im Allgemeinen und den daraus sich ergebenden Folgerungen für einen weiteren Stickstoffeintrag auf besondere Schutzgebiete auseinandergesetzt und bezüglich zweier niederländischer Schutzgebiete eine weitere Aufarbeitung verlangt und dabei auch die Möglichkeit von Kompensationen im Rahmen der FFH-Richtlinie für möglich gehalten hat, wird an dieser Stelle noch einmal auf die nach Meinung der Kläger wesentlich, erheblich schwierigere Situation der Deutschen Schutzgebiete und der dortigen Beeinträchtigungen der Habitate eingegangen.

Eine Übertragung von Gebietsdaten, die aufgrund der Windrichtungsverteilung wesentlich weniger Betroffenheit erfahren als Gebiete im Niedersächsischen Wattenmeer, ist offensichtlich mangelhaft. Es sind gebietsspezifische Untersuchungen vorzunehmen.

Die von der Beklagten genutzten „Abschneide- und Irrelevanzkriterien“ sind lediglich in der Diskussion aber nicht offiziell anerkannt zur Beurteilung in Natura-2000 Gebieten. Das von der Beklagten eingereichte Dokument von BALLA et al. (2013) ist ein Bericht eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens und keine offizielle Anwendungsregel. Im Rahmen des Verfahrens „Kohlekraftwerk Eemshaven“ führt die

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer in einer Stellungnahme vom 10.11.2014 (MEYER-VOSGERAU 2014) aus,

„dass die möglichen Auswirkungen der Stickstoffeinträge in die nährstoffarmen Dünenhabitats auf der Insel Borkum in der FFH-Voruntersuchung durch IBL nicht sachgerecht eingestellt und bewertet wurden.“

Das benannte Institut (IBL Umweltplanung) hat die Methode des sogenannten „Abschneidekriteriums“ verwandt.

In ihrer Stellungnahme vom 10.11.2014 führt die Nationalparkverwaltung weiter zur Zweifelhafteigkeit des Abschneidekriteriums aus:

„Die Nationalparkverwaltung untermauert dagegen ihre fachliche Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung im IBL Gutachten angesichts der erheblichen Vorbelastung der Empfindlichkeit insbesondere der nährstoffarmen Lebensraumtypen im Nationalpark und speziell auf der Insel Borkum gegenüber zusätzlichen Stickstoffbelastungen nicht gerecht wird. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass der aktuelle nationale Bericht den Erhaltungszustand für LRT 2130 als unzureichend bewertet. Deshalb hat die Nationalparkverwaltung Maßnahmen ergriffen, um den gegenwärtigen Zustand dieses Lebensraumtyps gerade auf Borkum zu verbessern. (...)*

Die Nationalparkverwaltung hält deshalb eine Weiterführung der FFH-Vorprüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bis auf Lebensraumsubtypen-Ebene für erforderlich.

Die Nationalparkverwaltung hält zudem die Verwendung der seit Januar 2012 für Niedersachsen verfügbaren Critical Loads für erforderlich. Nur dann wird eine Überschreitung der Critical Loads bei den Lebensraumtypen 1330, 2130 und 2190 ersichtlich.“

Die Stickstoffemissionen durch das geplante Kohlekraftwerk Eemshaven überschreiten die für Niedersachsen anzuwendenden Critical Loads nach Dr. Olaf von Drachenfels (NLWKN Hannover) für den prioritären Lebensraumtyp 2130. In einer Akkumulationsbetrachtung mit der geplanten Maßnahme „Verbesserung Fahrrinne“ würden die Critical Loads noch weiter überschritten werden. Eine Akkumulationsbetrachtung im Verfahren „Kohlekraftwerk“ wird jedoch bislang vermisst.

Es werden von den Klägern Aspekte vermisst, die im Dokument „Kritik des Quecksilbergutachtens für das Kohlekraftwerk Eemshaven von ARCADIS / September 2014“ vom 13. November 2014, in der mündlichen Erörterung mit dem StAB am 18.

Februar in Jemgum und im Memorandum zu dieser Erörterung vorgetragen worden sind. Herauszustellen sind:

1. Die Identifikation von Schadstoffen – wozu auch Schwermetalle wie Quecksilber gehören – als eine der Hauptgefährdungsursachen für den Lebensraumtyp 1130 Ästuare.
2. Die zu hohe Quecksilberbelastung im Emsästuar (trotz Reduktionen in der Vergangenheit). Laut SCHEIFFARTH (2015-2) kann die Quecksilberbelastung im Emsästuar nicht schöneredet werden.
3. Die fast ausnahmslos mäßig bis schlechten ökologischen Erhaltungszustände der relevanten Lebensraumtypen und Arten.

Zu den Hauptgefährdungsursachen von Ästuaren gehören Nähr- und Schadstoffeinträge, so die Vollzugshinweise für den Lebensraumtyp 1130 Ästuare (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2011-1).

Tab. 5: Gefährdungsfaktoren für den Erhaltungszustand von Ästuaren inkl. Süßwasser-Tidebereiche

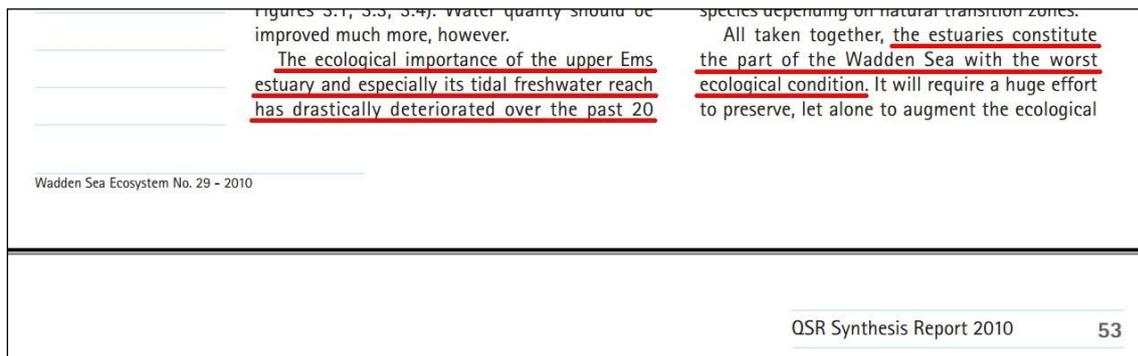
Aktuelle Gefährdungen	Bewertung
Fahrinnenvertiefungen / Strombaumaßnahmen	+++
Bau und Betrieb von Sperrwerken und Wehren	+++
Uferbefestigung	++
Unterhaltungsbaggerungen / Baggergutablagerung	++
Auswirkungen des Schiffsverkehrs (z.B. Wellenschlag)	++
Deichbau / Küstenschutzmaßnahmen	+++
Kraftwerksbau / Wärmeeinleitungen	++
Bau und Betrieb von Industrieanlagen	+
Bau und Betrieb von Hafenanlagen	+
Schad- und Nährstoffeinträge	++
Ausbreitung von Neobiota	++
Intensive landwirtschaftliche Nutzung	++
Fischerei	+
Erholungsnutzung / Freizeitaktivitäten	+

+++ = großflächig ++ = häufig + = zumindest in Einzelfällen relevant

Die Abbildung zeigt die in den Vollzugshinweisen für den Lebensraumtyp 1130 Ästuare abgebildete Tabelle 5 und weist auf seine Gefährdung durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge hin (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2011-1: 11).

Der ökologische Zustand im Emsästuar für die drei Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten (Brack-/Salzmarsch, Röhrichte, Seegras, Großalgen), Makrozoobenthos und Fischfauna mit Ausnahme der Brack-/Salzmarsch und Röhrichtvegetation als mäßig bis unbefriedigend, teils schlecht zu beurteilen (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2010).

Der ökologische Zustand der Küsten- und Übergangsgewässer im Niedersächsischen Wattenmeer ist als mäßig bis unbefriedigend bewertet worden. Durch geeignete Maßnahmen müssen Verbesserungen erfolgen (UMWELTBUNDESAMT 2010-1: 106). Das Gemeinsame Wattenmeersekretariat führte im Jahr 2010 aus, dass sich die ökologische Bedeutung des Emsästuars über die letzten 20 Jahre drastisch verschlechtert hat und Ästuare den Teil des Wattenmeeres mit dem schlechtesten ökologischen Zustand darstellen (COMMON WADDEN SEA SECRETARIAT 2010: 52).



Der Quality Status Report für das Wattenmeer beinhaltet eindeutige Aussagen zu dem ökologischen Erhaltungszustand im Emsästuar (COMMON WADDEN SEA SECRETARIAT 2010: 52).

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 1130 Ästuare ist in Deutschland und Niedersachsen nach den Vollzugshinweisen schlecht (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2011-1: 9).

Tab. 4: Bewertung des Erhaltungszustands in Deutschland und Niedersachsen (FFH-Bericht 2007)

Kriterien	atlantische Region		kontinentale Region	
	D	NI	D	NI
Aktuelles Verbreitungsgebiet	g	g	Angaben entfallen	
Aktuelle Fläche	g	g		
Strukturen und Funktionen (in FFH)	s	s		
Struktur gesamt	s	s		
Zukunftsaussichten	s	s		
Gesamtbewertung	s	s		

x = unbekannt
 g = günstig
 u = unzureichend
 s = schlecht

Tabelle 4 in den Vollzugshinweisen für den Lebensraumtyp 1130 Ästuare weist auf den schlechten Erhaltungszustand hin (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2011-1: 9).

Es werden außerdem Aussagen zu folgenden Inhalten vermisst:

1. Wie sind die Quecksilber- und Stickstoffemissionen einzuordnen angesichts fast ausnahmslos mäßig bis schlechter ökologischer Erhaltungszustände im gesamten Emsästuar?
Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den guten ökologischen Erhaltungszustand nach Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie zu entwickeln?
2. Es finden sich keine Aussagen zu dem „Verschlechterungsverbot“ als Prüfkriterium für die Verträglichkeitsprüfung.
3. Es finden sich keine Aussagen zu dem geforderten „Langfristigen Schutz“ von Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.
Es findet kein Nachweis statt, dass während der Betriebslaufzeit des Kohlekraftwerks es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt, beispielsweise bei der Flusseeeschwalbe.
4. Wenn die Quecksilber-Deposition hauptsächlich außerhalb der untersuchten Natura 2000-Gebiete zu erwarten ist – warum sind nicht die weiteren deutschen Naturschutzgebiete untersucht worden?
5. Warum finden Ausgleichsmaßnahmen in niederländischen Gebieten statt, jedoch nicht in niedersächsischen Gebieten, die aufgrund der Hauptwindrichtung aus Südwest am meisten betroffen sind?

Die Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nach NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2012-3) beinhalten:

1. Ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht auch mit Sicherheit führen wird. Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken geben den Vorsorgegesichtspunkten ein besonderes Gewicht. Jede einzelne mögliche erhebliche Beeinträchtigung einer Art oder eines natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse führt zur Unverträglichkeit des Projektes oder Planes.
2. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann auch vorliegen, wenn Erhaltungsziele oder der Schutzzweck die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vorsehen und die Zulassung des Projektes deren Verwirklichung gefährden.
3. Die Schwere der Beeinträchtigungen hängt ab vom Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten. Bei bereits ungünstigem Erhaltungszustand ist das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung besonders hoch.

Die erteilte naturschutzrechtliche Genehmigung ist rechtswidrig. Sie ist durch das Gericht aufzuheben. Die zu erwartenden erheblichen negativen Beeinträchtigungen sind für die betroffenen Naturgüter nicht hinnehmbar.

Danach ist der Klage stattzugeben.

J. Musch
Rechtsanwalt
Anlage: Quellenverweis

Quellen

- COMMON WADDEN SEA SECRETARIAT (2010): The Wadden Sea Quality Status Report - Synthesis Report 2010. – Wadden Sea Ecosystem No. 29, Common Wadden Sea Secretariat, Wilhelmshaven. Auf: <http://www.waddensea-secretariat.org/QSR-2009/The-WaddenSea-2010-%28low-res%29.pdf>
- MEYER-VOSGERAU, A. (10.11.2014): Kraftwerk Eemshaven - Fachliche Stellungnahme der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer zur ‚Ergänzung der Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz für RWE Eemshaven‘ der niederländischen Provinzregierungen. – Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wilhelmshaven, 6 S.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010): Umsetzung der EG-WRRL - Bewertung des ökologischen Zustands der niedersächsischen Übergangs- und Küstengewässer (Stand: Bewirtschaftungsplan 2009), Küstengewässer und Ästuare 1/2010. – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Norden, 58 S. Auf: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/55324/Bewertung_des_oekologischen_Zustands_der_niedersaechsischen_Uebergangs-_und_Kuestengewaeser_Band_1_2010_.pdf
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011-1): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen - Ästuare inklusive Biotope der Süßwasser-Tidebereiche (1130). – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Norden. Auf: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/50773>
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (12.10.2012-3): FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Auf: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fachbeitraege/ffhvertraeglichkeitspruefung/38683.html>
- OSPAR COMMISSION (2010): Quality Status Report 2010. – OSPAR Commission, London, 175 S. Auf: http://qsr2010.ospar.org/en/media/chapter_pdf/QSR_complete_EN.pdf
- RIJKSINSTITUUT VOOR VOLKSGEZONDHEID EN MILIEU (12.11.2014): Betrouwbaarheid - Operationele Prioritaire Stoffen model. – Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu, Bilthoven. Auf: http://www.rivm.nl/Onderwerpen/O/Operationele_Prioritaire_Stoffen_model/Modelbeschrijving/Betrouwbaarheid
- SCHEIFFARTH, G. (11.02.2015-1): Mitteilungen per Email. – Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wilhelmshaven.

- SCHEIFFARTH, G. (11.02.2015-2): Mündliche Mitteilungen per Telefon. – Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wilhelmshaven.
- UMWELTBUNDESAMT (2010-1): Wasserwirtschaft in Deutschland, Teil 2 - Gewässergüte. – Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 117 S. Auf:
<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3470.pdf>
- UMWELTBUNDESAMT (2013-2): Quecksilber in Aalmuttern, Miesmuscheln und Silbermöweneiern. – Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau. Auf:
<http://www.umweltbundesamt.de/daten/gewaesserbelastung/nordsee/schadstoffkonzentrationen-in-organismen-der-nordsee#textpart-4>
- UMWELTBUNDESAMT (2013-4): Critical Loads für Schwermetalle. – Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau. Auf:
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/wirkungen-von-luftschadstoffen/wirkungen-auf-oekosysteme/critical-loads-fuer-schwermetalle>
- UMWELTBUNDESAMT (2015): Anreicherungsverhalten von Schwermetallen im marinen Nahrungsnetz. – Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau. Auf:
http://www.umweltprobenbank.de/de/documents/selected_results/16165
- UNITED STATES DEPARTMENT OF THE INTERIOR et al. (1998: 93): Guidelines for Interpretation of the Biological Effects of Selected Constituents in Biota, Water, and Sediment - Mercury. – National Irrigation Water Quality Program Information Report No. 3, United States Department Of The Interior, Washington, DC, 113 S. Auf:
<http://www.usbr.gov/niwqp/guidelines/pdf/Mercury.pdf>